OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800304/8/Bm/NE

Datum:
Linz, 3. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des H.S., vertreten durch Ing. R.K., X, N., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 2. Mai 2018, GZ: Ge96-225-2017, wegen Übertretung der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 15. Mai 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 60 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit 20 Euro (10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe) bestimmt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. und II.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 2. Mai 2018, GZ: Ge96-225-2017, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 400 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 120 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 368 iVm § 82b Abs. 3 GewO 1994 verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„Sie sind als Betreiber der Lagerhalle von Holzpaletten mit Freilagerung im Standort S., Gewerbepark X, der Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 02.11.2017, Ge20-183-2012, dieser die Prüfbescheinigung gemäß § 82 b GewO bis zur festgesetzten Frist und zwar bis längstens 15.11.2017 zu übermitteln, nicht nachgekommen, zumal die Prüfbescheinigung nicht bis 15.11.2017 bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau eingelangt ist.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf durch seinen Vertreter innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin ausgeführt, im Zuge einer feuerpolizeilichen Überprüfung durch die Gemeinde S. bei den im Gewerbepark X, S., vorhandenen Objekten sei festgestellt worden, dass das Prüfprotokoll über die mängelfreie Blitzschutzanlage bis 31. Dezember 2017 vorzulegen sei und der Fluchtweg durch die Halle für Herrn S. verschlossen sei. Der diesbezügliche Bescheid der Gemeinde S. samt Spruch und Verhandlungsschrift sei an die Eigentümerin Frau V., die Firma G. e.U., die Firma E. GmbH und die FF W. übermittelt worden, nicht jedoch an die Firma S., da diese laut Auskunft der Gemeinde in diesem Verfahren als Untermieterin, nicht als Betroffene, anzusehen sei. In der Verhandlungsschrift vom 27. Juni 2017 finde sich jedoch ein Aktenvermerk, in dem empfohlen werde, den Feuerpolizeibescheid zur Klärung an die Gewerbebehörde zu übermitteln.
Die Behörde habe die feuerpolizeiliche Überprüfung der Gemeinde zum Anlass genommen, Herrn H.S. aufzufordern, eine Prüfbescheinigung nach § 82b GewO 1994 sowie das aktuelle Blitzschutzattest bis 30. November 2017 vorzulegen, obwohl im Bescheid der Gemeinde der Bf nachweislich nicht als Adressat aufscheine. Ebenso sei es nicht seine Aufgabe, das Blitzschutzattest, nicht älter als drei Jahre, der Gemeinde bis 31. Dezember 2017 vorzulegen. Das Rechtsverhältnis der Firma S. als Untermieter des Pächters G. e.U. sei ein wesentlicher Teil des Ermittlungsverfahrens. Der Pächter und die Eigentümerin Frau V. seien Rechtsnachfolger der Betriebsanlagengenehmigung zur Zahl Ge20-142-1998 (Firma K. GmbH).
Der Bf sei Untermieter einer genau bezeichneten Halle (Halle 1, Anlage 4). Bei der Feuerbeschau sei die Fluchttüre T30 verschlossen gewesen. Diese Türe sei jedoch nicht von Herrn S. verschlossen worden, dies sei vom Nachbarbetrieb, der den

Fluchtweg durch die Halle S. nütze, erfolgt. Wie der Anlage 3 zu entnehmen sei, habe von Ing. H. in Anwesenheit vom Bf festgestellt werden können, dass die Notausgangstüren und Fluchtwege frei von Lagerungen gehalten seien. Sämtliche Notausgangstüren im Bereich der Lagerhalle von Herrn S. seien unversperrt vorgefunden worden.
Es bedarf außergewöhnlicher Kreativität, aus der Vorlage eines Blitzschutzattestes zum 31. Dezember 2017 und einer verschlossenen Fluchttüre, beides nicht im Wirkungsbereich der Firma S. gelegen, einen Straftatbestand zu konstruieren.
Für die Betriebsanlagengenehmigung Ge20-142-1998 (K. GmbH) sei nunmehr die Firma G. e.U. als Pächterin zuständig. Die Firma S. habe ihre Betriebsanlagengenehmigung zur Zahl Ge20-183-2012 erhalten. Die Rechtskraft des Bescheides sei am 25. März 2013 erfolgt. Die Forderung zur Abgabe der Prüfbescheinigung nach § 82b GewO 1994 sei ohne zwingenden Grund vor dem 25. März 2018 daher nicht berechtigt und willkürlich. Dies sei auch dem Einspruch vom 6. Dezember 2017 zu entnehmen. Der dafür zuständige Sachbearbeiter bei der Bezirksverwaltungsbehörde habe es jedoch unter Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen vorgezogen, den Einspruch nicht zu bearbeiten. Bei diversen Telefonaten mit dem Bf habe er mitgeteilt, dieser solle endlich die geforderte Prüfbescheinigung beibringen, dann könne man ja über die Höhe der ausständigen Strafen reden. Die Behandlung des Einspruches sei beim Leiter der Gewerbeabteilung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn anlässlich der Übermittlung der Prüfbescheinigung per E-Mail urgiert worden. Der Einspruch sei jedoch erst nach Androhung einer Säumnisbeschwerde behandelt worden.
Dass die Firma S. die Betriebsanlagengenehmigung Ge20-142-1998 zu beachten habe, sei aktenwidrig. Diese Betriebsanlagengenehmigung sei für die Lagerung von Textilien in Kartonbehältern erteilt worden. Die Firma S. lagere jedoch Holzpaletten und habe für diese Lagerung zu Ge20-183-2012 am 25. März 2013 ihre Betriebsanlagengenehmigung erwirkt. Die gesetzliche Frist zur Vorlage einer Prüfbescheinigung nach § 82b GewO 1994 sei daher der 25. März 2018. Dies sei durch die Vorlage am 28. März 2018 fristgerecht erfüllt. Mit Schreiben vom 29. März 2017 sei jedoch neuerlich die Prüfbescheinigung für die Betriebsanlagengenehmigung Ge20-142-1998 urgiert worden. Außerdem werde entgegen den gesetzlichen Bestimmungen behauptet, die Wartung und Überprüfung des Mietstaplers sei Aufgabe des Gewerbetreibenden, obwohl dies dem Vermieter obliege. Diese Feststellung stelle ebenfalls eine falsche rechtliche Beurteilung dar. Insgesamt seien vier Strafverfügungen erlassen worden, die erste sei bereits bezahlt, die Strafverfügungen vom 27. Oktober 2017 und 6. November 2017 in derselben Sache seien bereits in Rechtskraft erwachsen. Nachdem der Bf nach Erhalt der Strafverfügung vom 20. November 2017 gegen diese Einspruch erhob, wäre es Aufgabe der Behörde gewesen, die Zuständigkeitsverhältnisse Eigentümer - Pächter - Untermieter zu prüfen.
Stattdessen würden Serienstrafen ausgestellt, die den Charakter von Beugestrafen haben und nur dazu geeignet seien, die Gewerbetreibenden außerhalb des geltenden Rechtes zu kriminalisieren. Der Vorhalt der Gewerbebehörde, der

Unternehmer, der eine Strafe bezahlt habe, sei bereits vorbestraft, lasse keinen anderen Schluss zu. Es sei nicht sinnvoll, ohne genaue Prüfung der Rechtsgrundlagen, durch Strafen die Gewerbetreibenden, die letztendlich mit ihrer Arbeitsleistung und den daraus resultierenden Steuern auch zur Zahlung der Gehälter im öffentlichen Dienst beitragen würden, als Kriminelle abzustempeln. Außerdem bestehe durch diese Vorgangsweise die Gefahr eines Gewerbeentzuges.

Es werde daher der Antrag gestellt, der Beschwerde stattzugeben und allenfalls eine öffentliche Verhandlung auszuschreiben.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn als belangte Behörde hat die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.
Mit Eingaben vom 21. August 2018 und 20. Mai 2019 wurden vom Vertreter des Bf weitere Stellungnahmen abgegeben.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die vom Bf vorgelegten Unterlagen sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 15. Mai 2019.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 25. September 1998, GZ: Ge20-142-1998, wurde der K. GmbH die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Lagerhalle auf Grundstück Nr. x, KG K. (nunmehrige Adresse Gewerbepark X, S.) erteilt.
Die Lagerhalle wurde zur Lagerung von Textilien verwendet, welche in Kartons auf Paletten gelagert wurden.
Diese Halle wird nunmehr von mehreren Gewerbetreibenden betrieblich verwendet, wobei die betrieblichen Bereiche baulich verbunden sind, jedoch getrennte Zugänge besitzen.
Vom Bf wird ein Teil dieser mit Bescheid vom 25. September 1998 gewerbebehördlich genehmigten Halle mit einer Fläche von ca. 460 m² seit 2009 als Lagerbereich für Holzpaletten verwendet. Der Bf verfügt hierfür über die Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Handelsgewerbes.
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 6. März 2013, GZ: Ge20-183-2012, wurde dem Bf die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage, nämlich der Lagerhalle, durch die Verlängerung der Betriebszeiten auf Montag bis Samstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie die Errichtung und den Betrieb einer Lagerfläche im Freien zur Lagerung von Paletten auf Grundstück Nr. x, KG S., erteilt.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 2. November 2017, GZ: Ge20-183-2012, wurde dem Bf aufgetragen, die Prüfbescheinigung gemäß § 82b GewO 1994 bis längstens 15. November 2017 zu übermitteln. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde die Prüfbescheinigung nach § 82b GewO 1994 der Behörde nicht übermittelt.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und dem Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung. In der mündlichen Verhandlung wurde vom Bf ausgeführt, dass sich ein Teil der insgesamten Lagerflächen für die Paletten in der Halle befindet, die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 25. September 1998 genehmigt wurde. Weiters wurde vom Bf dargelegt, dass er den Palettenlagerbetrieb seit 2009 im Standort Grundstück Nr. x, KG S., ausübt. Dieser Hallenteil wurde vom Bf von der K. GmbH ursprünglich angemietet.
Vom Bf wurde nicht bestritten, dass in der Zeit zwischen 2. November 2017 und 15. November 2017 die angeforderte Prüfbescheinigung gemäß § 82b GewO 1994 der Bezirkshauptmannschaft nicht vorgelegt wurde.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Gemäß § 82b Abs. 1 hat der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht; die Prüfung hat sich erforderlichenfalls auch darauf zu erstrecken, ob die Betriebsanlage dem Abschnitt 8A betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt und auch die gemäß § 356b mitanzuwendenden Bestimmungen zu umfassen. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in den genannten sonstigen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sechs Jahre für die unter § 359b fallenden Anlagen und fünf Jahre für sonstige genehmigte Anlagen. Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erstellen, der eine vollständige Dokumentation der Prüfung anzuschließen ist, aus der insbesondere der Umfang und der Inhalt der Prüfung hervorgeht; diese Dokumentation bildet einen notwenigen Bestandteil der Prüfbescheinigung.

Nach Abs. 3 dieser Bestimmung ist die Prüfbescheinigung, sofern im Genehmigungsbescheid oder in den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, vom Anlageninhaber bis zum Vorliegen der nächsten Prüfbescheinigung in der Anlage zur jederzeitigen Einsicht der Behörde aufzubewahren; er hat die Prüfbescheinigung der Behörde auf Aufforderung innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist zu übermitteln.

5.2. Die Verpflichtung der Durchführung einer Überprüfung richtet sich nach § 82b GewO 1994 an den Inhaber einer Betriebsanlage. Inhaber der Betriebsanlage ist jene (natürliche oder juristische) Person, die die Betriebsanlage betreibt. Gegenständlich ist dies unbestritten der Bf, der den Hallenteil und die im Freien gelegenen Lagerflächen im Zuge seines gewerbsmäßig ausgeübten Holzhandels betreibt. Die von ihm betriebene Lagerhalle ist Teil der Halle, die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 25. September 1998 genehmigt wurde. Die Lagerflächen im Freien wurden als Änderung dieses Genehmigungsbescheides mit Bescheid vom 6. März 2013, GZ: Ge20-183-2012, genehmigt.
Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn aus dem Jahr 1998 wurde die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Lagerhalle der K. GmbH erteilt. Auch wenn nunmehr die Person des Inhabers von der K. GmbH auf den Bf gewechselt hat, werden die Rechtswirkungen des Betriebsanlagengenehmigungsbescheides aus dem Jahr 1998 davon nicht berührt. Nach der Gewerbeordnung hat nämlich die Betriebsanlagengenehmigung dingliche Wirkung, das bedeutet, dem neuen Inhaber (im vorliegenden Fall jedenfalls für den Teil der Halle, der nunmehr vom Bf betrieben wird) obliegt auch die Erfüllung bzw. Einhaltung aller dem Vorgänger bescheidmäßig vorgeschriebenen Pflichten. Diese sogenannte dingliche Wirkung erstreckt sich aber nicht nur auf Vorschreibungen in den Genehmigungsbescheiden, sondern auch auf Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetz ergeben.
Wenn der Bf einwendet, bei der im Jahr 1998 genehmigten Halle habe es sich um einen Textilbetrieb gehandelt und stelle die Lagerung von Holzpaletten eine völlig andere Betriebsform dar, ist festzuhalten, dass eine Änderung einer Betriebsanlage dann nicht anzunehmen ist, wenn eine Gesamtumwandlung vorliegt. Dies ist gegenständlich nicht der Fall, da mit dem Genehmigungsbescheid aus 1998 ebenfalls eine Lagerhalle genehmigt wurde. Überdies wurde aufgrund des Ansuchens des Bf um Genehmigung der Änderung der bestehenden Halle durch Erweiterung der Betriebszeiten von der belangten Behörde die Frage des örtlichen und sachlichen Zusammenhanges geprüft und abschließend bejahend beurteilt.
Darauf hinzuweisen ist, dass andernfalls der Bf die Halle konsenslos betreiben würde.

Soweit der Bf vorbringt, er sei davon ausgegangen, dass der Genehmigungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 6. März 2013 die Genehmigung für die Halle und die Lagerflächen im Freien darstelle, so ist dem entgegenzuhalten, dass aus dem Bescheid 2013 eindeutig hervorgeht, dass damit nur die Änderung der bestehenden Betriebsanlage (Halle, genehmigt mit Bescheid 1998) genehmigt wurde. Auch das Ansuchen, das dem Änderungsgenehmigungsbescheid zu Grunde liegt, bezieht sich auf eine Änderung der bestehenden Betriebsanlage. Wenn der Bf zudem vorbringt, die Durchführung der Eigenüberprüfung nach § 82b GewO 1994 sei im Hinblick darauf, dass der Änderungsbescheid erst im Jahr 2013 erlassen wurde, erst im Jahr 2018 fällig, ist auszuführen, dass sich, ausgehend vom Grundsatz der Einheit der Betriebsanlage, die

Prüfung gemäß § 82b auf alle Anlagenteile, die vom Inhaber betrieben werden, zu erstrecken hat, gegenständlich auch auf den Hallenteil, der ursprünglich von der K. GmbH betrieben wurde und nunmehr dem Bf als Lagerfläche dient. Wurde die Stammgenehmigung geändert, so hat im Sinne der Einheit der Betriebsanlage das Prüfungsintervall dennoch auf die Rechtskraft der Stammgenehmigung (hier die Genehmigung aus 1998) und nicht auf jene der einzelnen Genehmigungen abzustellen. Zu prüfen ist demnach auch die gesamte Anlage und nicht bloß der auf der Stammgenehmigung fußende Anlagenteil. Die Stammgenehmigung wurde am 25. September 1998 rechtskräftig und beginnt damit auch das Prüfungsintervall. Für den Bf, der die Anlage im Jahr 2009 übernommen hat, bedeutet dies, dass von ihm jedenfalls im Jahr 2013 eine Überprüfung vorzunehmen gewesen wäre. Der Aufforderung der Behörde vom 2. November 2017 entsprechend, hätte der Bf die Prüfbescheinigung aus dem Jahr 2013 vorlegen müssen. Eine solche Vorlage ist nicht erfolgt, weshalb der Bf den objektiven Tatbestand der Verwaltungsübertretung erfüllt hat.
Der Vollständigkeit halber wird der Bf darauf hingewiesen, dass das Blitzschutzattest nicht Gegenstand des Strafverfahrens ist.

Der Bf hat die Tat aber auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Bf kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Ein solcher Entlastungsbeweis ist dem Bf nicht gelungen. Soweit der Bf vorbringt, er sei davon ausgegangen, dass vom Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 2013 auch die Halle umfasst sei, ist, wie oben bereits ausgeführt, festzuhalten, dass dagegen schon der Wortlaut des Genehmigungsbescheides 2013 spricht und zudem im Antrag selbst nur die Änderung beantragt wurde. Darüber hinaus wäre

es auch am Bf gelegen, entsprechende geeignete (rechtskundige) Informationen einzuholen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bedarf es nämlich bei der Einhaltung der einem am Wirtschaftsleben Teilnehmenden obliegenden Sorgfaltspflicht einer Objektivierung durch geeignete Erkundungen.

Der Bf hat sohin die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde hat im angefochtenen Straferkenntnis über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 400 Euro bei einem Strafrahmen bis zu 1.090 Euro verhängt. Die Behörde ist vom vorsätzlichen Handeln ausgegangen und hat dies der Strafbemessung zu Grunde gelegt. In der mündlichen Verhandlung vor dem LVwG Oö. hat sich gezeigt, dass der Vorwurf des vorsätzlichen Handelns nicht aufrecht gehalten werden kann, sondern vielmehr von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen ist. Dementsprechend war auch die verhängte Geldstrafe auf das nunmehr festgesetzte Ausmaß herabzusetzen.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag. Zudem konnte dem Bf auch der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zu Gute gehalten werden.

Nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, da schon die kumulativ erforderliche Voraussetzung der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes für die Verwaltungsübertretung nicht gegeben ist.

6. Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war entsprechend herabzusetzen.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier